



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. März 2025
Geschäftsnummer: 2024.BVD.2458

Bern, Universität Salvisbergbau Muesmattareal, Instandsetzung und Umbau, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

In der Wintersession 2021 bewilligte der Grosse Rat einen Projektierungskredit für die Sanierung des Salvisbergbaus an der Baltzerstrasse 5 / Muesmattstrasse 19 (2020.BVD.6389). Aufgrund von neuen Erkenntnissen während der Vorprojektphase sind umfassendere Sanierungsmassnahmen notwendig als ursprünglich vorgesehen. Es liegt eine wesentliche Projektänderung vor. Dem Grossen Rat wird deshalb ein neuer Projektierungskredit beantragt, der den bisherigen Kredit ersetzen soll. Bereits erarbeitete Projektleistungen im Umfang von CHF 825 300 können weiterverwendet werden.

Mit dem beantragten Projektierungskredit von CHF 4 674 700 (Gesamtkosten CHF 6 450 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für das Vorprojekt von CHF 950 000 und anrechenbare Leistungen aus dem laufenden Projekt von CHF 825 300) soll die Projektierung der Gesamtsanierung finanziert werden. Er soll den ursprünglichen Kredit von 2021 ersetzen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1), Art. 135
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (Organisationsverordnung BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2024 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	6 450 000
bestehend aus:		
– Vorprojekt und Bauprojekt	CHF	3 460 000
– Bewilligungsverfahren	CHF	290 000
– Ausschreibung	CHF	2 100 000
– Bauherrenleistungen	CHF	600 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHav	CHF	6 450 000
abzüglich anrechenbare Leistungen aus dem abgebrochenen Projekt	– CHF	825 300
abzüglich vom Regierungsrat bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2024.BVD.2456)	– CHF	950 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	4 674 700

Der Grosse Rat hat im Dezember 2021 für verschiedene Instandsetzungsarbeiten und für die Nachnutzung von frei werdenden Flächen einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 3.1 Mio. genehmigt (2020.BVD.6389). Bis zum Projektabbruch Ende 2023 wurden Leistungen von CHF 1.2 Mio. erbracht. Davon können erbrachte Leistungen im Umfang von CHF 825 300 weiterverwendet werden und von den Gesamtkosten der Projektierung abgezogen werden. Die restlichen CHF 374 700 werden abgeschrieben.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHav).

Für die Umnutzung der ehemaligen Flächen des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), des Kantonalen Laboratoriums und des Pharmazeutischen Dienstes kann voraussichtlich mit Beiträgen des Bundes gemäss HFKG in der Höhe von CHF 5 Mio. gerechnet werden. Sanierungen sind indes grundsätzlich nicht beitragsberechtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	825 300
		2025	CHF	950 000
		2026	CHF	1 600 000
		2027	CHF	1 190 000
		2028	CHF	1 884 700
Total			CHF	6 450 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Vorgaben Grosser Rat

1. Die BaK und BiK sind bis Ende 2025 über den Stand des Konzepts zur Erfassung der Laborbelegung an der Universität Bern zu informieren.

Dabei sind insbesondere aufzuzeigen:

- Erkenntnisse aus den beschriebenen Ansätzen in Kapitel 3.3.2 "Messung der Laborauslastung" des Laborberichts
- Zeitplan und Etappierung zur Umsetzung von Auslastungsmessung und Steuerung des Laborportfolios

2. Der Ausführungskredit soll aufzeigen, in welchen Bereichen des vorliegenden Sanierungs- und Umbauprojektes Kosten eingespart werden können.

Bern, 5. März 2025

Im Namen des Grossen Rates



Dominique Bühler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	2. April 2025
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	2. Juli 2025
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	4. August 2025